

figo GmbH · Gaußstraße 190c · 22765 Hamburg

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Paul-Löbe-Haus
11011 Berlin

Hamburg, 21. April 2017

Stellungnahme der figo GmbH zum Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, Drucksache 18/11495 - 13.03.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Damit nutzen wir die Gelegenheit der schriftlichen Kommentierung im Rahmen der Einladung zur

Öffentliche Anhörung im Finanzausschuss zur "Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie" (Drsn. 18/11495, 18/11929) am Mittwoch, den 26. April 2017, 14.00 bis 16.00 Uhr, PLH E 400.

Für etwaige Rückfragen vorab oder im Nachgang zur oben genannten Anhörung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung:

Kontakt: Cornelia Schwertner (Head of Regulation)

E-Mail: cs@figo.io

Telefon: +49 151 5235 2831

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei den finalen Umsetzungsschritten.

Freundliche Grüße
Das Team der figo GmbH

Stellungnahme der figo GmbH zum Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (ZDUG-RegE), Drucksache 18/11495

Wer wir sind

Die figo GmbH versteht sich als Banking Service Provider. Wir bieten Unternehmen Dienste an, die unter anderem mit dem neu regulierten Drittzugriff auf Zahlungskonten einhergehen. Unsere Kunden reichen von jungen Startups, über etablierte Softwarehäuser bis hin zu internationalen Großbanken.

Das zweckgebundene Einverständnis des Kontoinhabers zur Verwendung seiner Daten in den Diensten dieser Unternehmen ist Voraussetzung unseres Tuns.

Die figo GmbH plant für Teile ihres Geschäftsmodells ein reguliertes Zahlungsinstitut (für Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienste) zu werden. Aktuell bestehen durch den vorliegenden ZDUG-RegE im Wesentlichen noch **drei Herausforderungen** für uns.

Herausforderungen als neuer Zahlungsdienstleister nach dem ZDUG-RegE

Zusätzliche Markteintrittsbarriere in Deutschland

Kontoinformations- und Zahlungsauslösedienstleister halten keine Kundengelder. Daher müssen sie der Aufsicht statt Eigenmittelanforderungen eine gesetzlich definierte Sicherheit nachweisen. Die alternativ zur Berufshaftpflichtversicherung mögliche gleichwertige Garantie kann von ihnen laut ZDUG-RegE nur bei inländischen Kreditinstituten genommen werden. Dies schließt neben nationalen Mutter- bzw. Beteiligungsunternehmen ohne Banklizenz auch regulierte, aber im Ausland ansässige, Risikokapitalgeber als Garanten aus. Diese würden neben ihrem Investment in neue Marktteilnehmer aber ggf. auch die notwendige Sicherheit übernehmen. **Aus der Verschärfung kann für deutsche FinTechs eine unnötig höhere Markteintrittsbarriere entstehen.** Dies sollte schon aus Gründen der Vollharmonisierung nicht möglich sein und schwächt Deutschland zudem als Innovationsstandort. Folglich sollte in Art. 1 ZDUG-RegE/ §§ 16, 36 ZAG-RegE jeweils die ergänzende Anforderung "inländische Kreditinstitute" gestrichen werden.

Zu erwartende Regelungslücken auf aktueller Entwurfsgrundlage

Auch für Deutschland besteht weiterhin eine unklare Rechtslage für innovative Geschäftsmodelle, die nicht vom ZDUG-RegE erfasst sind. Dies ergibt sich europaweit aus den Grenzen der Zahlungsdiensterichtlinie, der Komplexität ihrer Umsetzung sowie der parallelen Weiterentwicklung der FinTech Branche.

Deutschland kann sich hierbei einen Standortvorteil sichern. Dafür sollten über die Grenzen der Zahlungsdiensterichtlinie hinaus beispielsweise angemessene Vertragsmodelle zwischen Marktteilnehmern, inkl. Verbrauchern, aktiv gefördert werden.

Der **ZDUG-RegE stellt nicht klar, unter welchen Bedingungen neu-regulierte Kontoinformations- und Zahlungsauslösedienster "White-Label-Lösungen" für nicht-regulierte Partner anbieten dürfen.** Unter welchen Voraussetzungen darf z.B. ein Kreditportal, Kunden den direkten Zugriff auf Zahlungskonten anbieten, um

Echtzeit-Bonitätsanalyse durchzuführen, ohne selbst unter die Regulierung als Kontoinformationsdienstleister zu fallen. Gleiches muss rechtssicher z.B. für innovative Anwendungen im Buchhaltungsmanagement geklärt werden. Diese wollen intelligente Zahlungsauslösungen in ihr Produkt integrieren, aber würden auf Innovationen dieser Art eher verzichten, wenn sie damit unter eine Lizenzpflicht fielen.

Aus Marktsicht entsteht genau hier der eigentliche Innovationseffekt der Zahlungsdiensterichtlinie. Denn Kontoinhaber können durch die transparente, sichere Abwicklung der neuen Dienste über einen regulierten Partner profitieren. Sie nutzen ihre Daten in einem sinnvollen Kontext, z.B. wenn dadurch automatisierte Kundenprozesse ermöglicht oder beschleunigt werden. Und tun dies trotz verschiedener Anbieter von Nutzungsmöglichkeiten mit gleichbleibend hohem Sicherheitsniveau.

Aus unserer Sicht bedarf es für eine gesetzeskonforme “White-Label-Lösung” der folgenden Voraussetzungen, die durch den Gesetzgeber und die Aufsicht unterstützt werden könnten:

- Vorgelagerte (regulatorisch verpflichtende?) “Know Your Partner”-Prozesse durch den regulierten Zahlungsdienstleister, um die Integrität des unregulierten Partners zu prüfen bzw. die ZDUG-konforme Abwicklung der Dienste sicherzustellen.
- Transparente Nutzungsvereinbarung und Datenschutzerklärung zwischen reguliertem Zahlungsdienstleister und dem Kontoinhaber.
- Der unregulierte Partner erhält keinen Zugriff auf die sensible Zahlungsdaten des Kontoinhabers, insb. dessen Kontozugangsdaten.
- Die Daten des Kontoinhabers werden ausschließlich zur Erbringung des Zahlungsauslösedienstes und nicht für andere Zwecke genutzt. Nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kontoinformationsdienstnutzers werden dessen Transaktionsdaten für einen bestimmten Zweck und in den Grenzen des geltenden Datenschutzes an einen unregulierten Partner weitergegeben (z.B. Bonitätsanalyse im Kreditportal).

Der ZDUG-RegE regelt aufgrund der Grenzen der Zahlungsdiensterichtlinie keinen Drittzugriff auf Daten von Nicht-Zahlungskonten, z.B. Kredit-, Spar- oder Depotkonten.

Verbraucher sind aber bereits an die Nutzung auch dieser Dienste gewöhnt. Erfolgreich etablierte Geschäftsmodelle die darauf beruhen, müssen daher durch folgende Schritte auf nationaler politischer Ebene gefördert werden:

- Aktive Unterstützung, z.B. durch die Aufsicht, bei der marktgerechten Auslegung der Definition von Zahlungskonten. Kontoführende Zahlungsdienstleister sollten rechtssicher abgrenzen können, welche zusätzlichen sog. “Premium Drittzugriffe” sie mit Zustimmung des Kontoinhabers legal gegenüber Zahlungsdiensten in Rechnung stellen können.
- Aktive Erwähnung, z.B. in den Erwägungsgründen, dass das ZDUG die Marktteilnehmer nicht darin einschränkt bilaterale Vereinbarungen zu treffen, um entsprechende “Premium Drittzugriffe” auf Bankdaten, die nicht in den Regelungsbereich fallen, im Einklang mit der Kundenzustimmung zu ermöglichen.
- Mit einer solchen Aussage würde die zunehmend wachsenden Kooperation zwischen der etablierten Finanzindustrie und FinTech Unternehmen aktiv durch die Politik gefördert.
- Gleichzeitig würde einer langwierigen gerichtlichen Auseinandersetzung über die rechtliche Ungleichbehandlung von Nicht-Zahlungskonten entgegengewirkt (grds. besteht aus Kunden-, wie auch aus wettbewerbsrechtlicher Sicht kein nachvollziehbarer Grund für eine ungleiche Behandlung).